

# Corporate Governance – Grundsätze der INFO AG Unternehmensgruppe

## I. Beziehungen zu den Aktionären

Die gesetzlichen Vorschriften in Deutschland gewährleisten, dass grundlegende Aktionärsrechte beachtet werden. Dazu gehören insbesondere der freie Erwerb und die Veräußerung der Aktien und die Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich der Ausübung des Stimmrechts.

Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die Aktionäre an grundlegenden Entscheidungen der INFO AG beteiligt sind. Dies betrifft vor allem Änderungen der Satzung und die Ausgabe neuer Aktien.

Über Ort und Zeit der Hauptversammlung, deren Tagesordnung und die dazu vorgeschlagenen Beschlüsse werden die Aktionäre rechtzeitig unterrichtet. Allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, teilt die INFO AG die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mit, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege. Die Aktionäre können vom Vorstand in der Hauptversammlung Auskunft zu Angelegenheiten der INFO AG verlangen. Sie haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl auszuüben. Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, der während der Hauptversammlung erreichbar ist.

Im Falle einer Kapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, wenn und soweit dies im Interesse der INFO AG erforderlich ist. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

## **II. Vorstand**

### **Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Unternehmensinteresse sowie die geschäftspolitischen Grundsätze und Unternehmensleitlinien gebunden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt über die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Jedes dem Vorstand der INFO AG angehörende Mitglied nimmt insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahr.
2. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Strategie und Unternehmensplanung, der Erträge und der Rentabilität, der Risikolage und des Risikomanagements in der INFO AG und in den wesentlichen Konzernunternehmen. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich, wenn sich die Geschäftsentwicklung oder die Risikolage der INFO AG gegenüber der vorgelegten Planung wesentlich verändert oder seine Planung von früheren Berichten abweicht.
3. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, berät sie mit dem Aufsichtsrat und sorgt für deren Umsetzung.
4. Der Vorstand sorgt gemeinsam mit dem Aufsichtsrat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Konzern. Gleiches gilt für die Corporate Governance Grundsätze.

### **Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

1. Die Vorstandsmitglieder verfolgen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung keine dem Unternehmensinteresse widersprechenden eigenen Interessen.

2. Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen sowie sonstige Interessenkonflikte, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die INFO AG ergeben, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und hierüber die anderen Vorstandsmitglieder informieren.
3. Die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten und Nebentätigkeiten durch ein Vorstandsmitglied außerhalb der INFO AG bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### **Erfolgsorientierte Vergütung**

Die Vergütung des Vorstands der INFO AG erfolgt in angemessener Höhe. Die Gesamtvergütung des Vorstands besteht aus fixen und variablen Bestandteilen und wird für das jeweilige Geschäftsjahr aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Anhang des Konzernabschlusses ausgewiesen.

## **III. Aufsichtsrat**

### **Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und diese zu überwachen. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgt eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestellung bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung.

1. Der Aufsichtsrat kann über die Regelungen in der Satzung hinaus bestimmte wesentliche Geschäfte, d.h. Geschäfte, die über den Rahmen des normalen laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen und für die INFO AG von überragender wirtschaftlicher Bedeutung sind, von seiner Zustimmung abhängig machen. Hierzu gehören vor allem strategische Neuausrichtungen, Unternehmensgründungen und Beteiligungen, die Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite durch Schuldscheindarlehen, etc.

2. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands fest. So haben Berichte des Vorstands in schriftlicher Form zu erfolgen. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bewahren Stillschweigen über den Inhalt der Sitzungen sowie über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der INFO AG.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet den Aufsichtsrat über Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung und ihm durch den Vorstandsvorsitzenden mitgeteilt worden sind. Erforderlichenfalls wird er eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
5. Für den Aufsichtsrat besteht eine Geschäftsordnung.
6. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss. Die Auftragserteilung umfasst auch die Vereinbarung des Prüfungshonorars. Darüber hinaus sorgt der Vorsitzende des Aufsichtsrats dafür, dass der Abschlussprüfer in der entsprechenden Sitzung des Aufsichtsrats anwesend ist. Im Rahmen des Aufsichtsratsberichts wird vermerkt, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat.
7. Der Aufsichtsrat unterzieht seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich einer systematischen Evaluation, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen gemäß den gesetzlichen Regelungen aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer.
2. Die Arbeitnehmersvertreter werden gemäß den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.

3. Bei der Auswahl der Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl in den INFO AG Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass
  - es sich um Personen handelt, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mitbringen;
  - dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören
  - die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der INFO AG ausüben.

### **Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

1. Aufsichtsratsmitglieder müssen Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Ergeben sich hierbei wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte, hat der Mandatsträger unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft einer Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die seine Befangenheit begründen, sein Mandat niederzulegen.
2. Aufsichtsratsmitglieder verfolgen bei der Ausübung ihres Amtes keine eigenen Interessen, die im Widerspruch zu den Interessen der INFO AG stehen.
3. In seinem Bericht an die Hauptversammlung informiert der Aufsichtsrat über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

### **Ausschüsse des Aufsichtsrates**

#### *Präsidium*

Das Präsidium des Aufsichtsrates steht dem Vorstand beratend zur Seite und bereitet die dem Aufsichtsrat obliegenden Entscheidungen vor. Es ist außerdem zuständig für Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungs- und Pensionsverträge des Vorstands. Über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand berät das Präsidium und überprüft dieses regelmäßig. Den Vorsitz im Präsidium hat der Aufsichtsratsvorsitzende.

### **Erfolgsorientierte Vergütung**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung der INFO AG festgelegt, dabei finden bei der Festsetzung der Vergütung der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz entsprechende Berücksichtigung. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen Vergütung eine am Unternehmensergebnis orientierte Vergütung. Die an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlte Vergütung für persönlich erbrachte Leistungen wird individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert abgegeben.

## **IV. Transparenz**

### **Informationen**

1. Der Vorstand der INFO AG beachtet bei der Weitergabe von Informationen an Unternehmensexterne die Grundsätze der Transparenz, Zeitnähe, Offenheit, Verständlichkeit und gebotenen Gleichbehandlung. Er sorgt für die Existenz eines funktionsfähigen Kommunikationssystems, das sich auf die Informationsversorgung der tatsächlichen und potenziellen Aktionäre, der Kunden und der Öffentlichkeit erstreckt.
2. Neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich der INFO AG eingetreten sind und nicht öffentlich bekannt sind, werden gemäß den gesetzlichen kapitalmarktrechtlichen Regelungen unverzüglich veröffentlicht, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf der INFO AG geeignet sind, den Börsenpreis der INFO AG Aktien zu beeinflussen.
3. Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (unter anderem Geschäftsbericht, Termin der Hauptversammlung) in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert. Die von der INFO AG publizierten Informationen sind zeitgleich ebenfalls über die übersichtlich gegliederte Internetseite der INFO AG zugänglich. Diese umfassen zusätzlich insbesondere die Einladung zur Hauptversammlung, deren Tagesordnung als auch etwaige

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

4. Bei der Weitergabe von Informationen werden die gesetzlichen Vorgaben befolgt.
5. In den Geschäftsbericht werden Aussagen zur erwarteten zukünftigen Geschäftsentwicklung sowie über die Corporate Governance und etwaige Abweichungen davon im Rahmen der INFO AG aufgenommen.

### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

1. Anteilseigner und Dritte werden durch den Konzern- und den Jahresabschluss informiert. Der Konzern- und der Jahresabschluss der INFO AG werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) öffentlich zugänglich gemacht.
2. Vor Unterbreitung eines Wahlvorschlages holt der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen. Aus dieser Erklärung geht darüber hinaus auch der Umfang der im vorangegangenen Jahr erbrachten anderen Leistungen für das Unternehmen insbesondere auf dem Beratungssektor sowie die vertraglich vereinbarten Leistungen für das folgende Jahr hervor.
3. Der Konzern- und der Jahresabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer und Aufsichtsrat geprüft. Beide Abschlüsse werden binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende aufgestellt.
4. Beziehungen zu Aktionären, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind, werden im Rahmen des Konzernabschlusses in einem Abhängigkeitsbericht ausführlich erläutert.
5. Im Rahmen der Abschlussprüfung unterrichtet der Abschlussprüfer unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und

Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Ferner vereinbart der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

6. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.